

also, daß sie fast alle Religionen duldet, wenn nur der Handlung kein Eintrag geschieht.

§. VI.

Von der Regierung.

Die österreichischen Niederlande werden durch einen Statthalter beherrschet, welcher zu Brüssel seinen Sitz hat, und der Herzog Carl Alexander von Lothringen ist. Dergleichen Statthalter auch in den französischen und preussischen Niederlanden sind. Allein Holland ist eine freye Republic, welche vermöge des Bundes 1579. aus VII. Provinzen bestehet, davon eine jede nach ihrem hergebrachten Rechte und Einrichtung regieret wird. Diese Provinzen schicken gewisse Deputirte nach dem Haag, welche Ihre Hochmögenden, die Herren Generalsstaaten der vereinigten Niederlande, genennet werden, dessen Präsident der Generalerbstatthalter ist. Seit 1747. ist diese Würde auch auf das weibliche Geschlecht vest gesetzt worden. Gegenwärtig begleitet diese Würde Prinz Wilhelm V. aus dem Hause Nassauorazien, unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter, Anna. Er ist geb. den 8. Merz 1748.

§. VII.

Von der Macht und Einkünften.

Die Einwohner der österreichischen Niederlande haben Vestungen genug: Allein ihre Macht kommt auf ihren Besitzer an, der jezo mächtig genug, da es das Haus Oesterreich ist. Die Holländer haben zur Friedenszeit ungefähr 35000. Mann auf den Beinen, und zur See etliche 30. Kriegsschiffe. Ihre Armee bestehet insgemein aus vielen Ausländern, weil ihre Landesfinder lieber zur See, als zu Lande, dienen.

Die Einkünfte der Niederlande sind sehr wichtig. Nur helfen selbige Oesterreich nicht gar zu viel, weil es gar zu viel auf derselben Erhaltung verwenden muß. Die Holländer haben die Accise, den Zoll und die Vermögenssteuer, welches drey unerschöpfliche Quellen sind.

§. VIII.

Von den Münzen.

In den österreichischen und französischen Niederlanden gilt das teutsche und französische Geld. In Holland aber hat man eigene Münzen, welche sind;